

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00379 vom 6. Februar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00379

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00379 du 6 février 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00379 del 6 febbraio 2002

Regeste

Ausschluss aus der Jagdberechtigung | Einem durch Strafbefehl wegen Begünstigung durch Verschweigen eines Jagdvergehens mit sieben Tagen Gefängnis bedingt bestraften Jagdaufseher ist der Jagdpass ohne Rechtsverletzung für drei Jahre entzogen worden. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben; Anwendbarkeit kantonales Rechts; kein weiterer Schriftenwechsel (E. 1). Gründe für ein Abweichen der Verwaltungsbehörden vom rechtskräftigen Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft sind nicht gegeben; zum Vergehen des Beschwerdeführers in jagdlicher Hinsicht; keine Selbstbegünstigung bzw. entschuldbare Begünstigung wegen naher Beziehung zum Begünstigten (E. 2). Der Entzug des Jagdpasses für drei Jahre erweist sich als verhältnismässig (E. 3). Keine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften (E. 4). Die geringfügige Änderung der erstinstanzlichen Verfügung durch den Rekursentscheid stellt den Beschwerdeführer kaum besser, weshalb dessen vollständige Belastung mit den Rekurskosten nicht zu beanstanden ist (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer hält die angeordneten Massnahmen für unverhältnismässig und will eine Ermessensüberschreitung des Beschwerdegegners erkennen. Der Entzug des Jagdpasses stelle für ihn einen schweren Eingriff in seine Persönlichkeit dar. Die Kombination des "Entzugs" des Jagdfähigkeitsausweises mit einer dreijährigen Sperrfrist sei unverhältnismässig. Sein Verstoss richte sich gegen eine generelle Norm für alle Beamten (§ 21 StPO). Daraus dürfe nicht abgeleitet werden, es handle sich um einen besonders schlimmen Verstoss gegen das Jagdrecht. Da der "Entzug" des Fähigkeitsausweises (für Jagdaufseher) bereits seine Pflichten als Jagdaufseher berücksichtigt habe, müsse der Entzug des Jagdpasses daran gemessen werden, was der Verstoss gegen die Meldepflicht bei einem "normalen" Jäger an Administrativmassnahmen nach sich zöge. Es sei zwischen den jagdlichen Fähigkeiten und den polizeilichen Fähigkeiten des Jagdaufsehers zu unterscheiden. Das Fehlverhalten des Beschwerdeführers habe sich auf seine Pflichten als Jagdaufseher bezogen. Die Verletzung der Meldepflicht sage nichts über sein waidmännisches Verhalten aus. a) Der Beschwerdeführer hat ein Vergehen begangen, weshalb er sich nach § 11 Abs. 1 lit. k in Verbindung mit Abs. 2 JagdG jagdunwürdig erweist (Baur, § 11 N. 2c [S. 41]) und die Verwaltungsbehörde Administrativmassnahmen zu erlassen hat. Die Dauer der zu verfügenden Massnahmen wird nicht zuletzt davon abhängen, ob das der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verhalten in Zusammenhang mit der Jagd steht oder nicht, hat doch der Kanton sicherzustellen, dass sich in der Jagd nur betätigt, wer über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten verfügt (§ 11 Abs. 1 lit. g, § 14 bis Abs. 1 und 2 JagdG; §§ 7 und 9 JagdV). Verstösse gegen Pflichten,

welche dem Jäger oder Jagdaufseher obliegen, werden mit Blick auf die Dauer der zu verfügenden Sperrfrist anders zu werten sein als die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines jagdfremden Vergehens (wie z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand). b) Eine Aufteilung nach polizeilichen und jagdlichen Fähigkeiten drängt sich zur Bemessung der Administrativmassnahmen nicht auf. Das Herausschneiden des Gesäuges zur Vertuschung des Abschusses einer führenden Bache entspricht weder dem Verhalten eines gewissenhaften Jägers noch eines gewissenhaften Jagdaufsehers. Gleichzeitig ist die Unterlassung der Anzeige des Abschusses einer führenden Bache mit der Aufsichtspflicht des Jagdaufsehers nicht vereinbar. Der Beschwerdeführer hat damit in jeder Hinsicht fehlerhaft gehandelt, nicht nur bezüglich der Meldepflicht, wie dies übrigens schon aus dem Strafbefehl vom 14. September 2000 hervorgeht. Er nahm zusätzlich in Kauf, dass die verwaisten Frischlinge verhungern oder auf andere Art zugrunde gehen würden. Tatsächlich wurde aus der Bevölkerung eine entsprechende Mitteilung über ausgehungerte Frischlinge gemacht, was nicht für einen waidgerechten Betrieb der Jagd spricht, den der Pächter bzw. die Jagdgesellschaft sicherstellen sollte (dazu Baur, § 7 N. 4 [S. 29]). Das zeigt sich auch daran, dass der Beschwerdeführer nach dem Abschuss der führenden Bache am selben Ort bloss einmal ansass, um die Frischlinge zu erlegen, die ihm aber nicht begegneten. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen, woran die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts ändern. c) Eine Ermessensüberschreitung gilt als Rechtsverletzung und liegt vor, wenn die Verwaltung dort "Ermessen" übt, wo ihr nach dem Gesetz kein solches zukommt. Ermessensüberschreitung ist eine Kompetenzanmassung der Verwaltung gegenüber dem Gesetzgeber; zugleich bedeutet sie eine Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 78). Unter pflichtgemäsem Ermessen ist vorab die Bindung der Verwaltung an das Verhältnismässigkeitsprinzip zu verstehen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 98). Von einer Ermessensüberschreitung kann vorliegend nicht gesprochen werden. Gerade der Umstand, dass die zuständige Direktion die Dauer der Sperrfrist zwischen einem und zehn Jahren bemessen muss (§ 11 Abs. 1 lit. k JagdG), verweist sie auf ihr Ermessen. Nach unbestrittenen Angaben der Vorinstanz wird bei einem jagdfremden Vergehen (Fahren in angetrunkenem Zustand) eine Sperrfrist von einem bis eineinhalb Jahren verhängt. Vorliegend steht die gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Freiheitsstrafe klar im Zusammenhang mit einem Jagdvergehen, das nicht mehr leicht zu nehmen und mit dem Verhalten eines gewissenhaften Jägers und Jagdaufsehers schlicht nicht vereinbar ist (vorn a). Angesichts des beschriebenen Verhaltens des Beschwerdeführers, welches erhebliche Zweifel an seinen jagdlichen Fähigkeiten hervorruft, erweist sich die angeordnete Sperrfrist insbesondere unter Berücksichtigung seiner Stellung als Jagdaufseher mit der damit verbundenen Garantienpflicht als angemessen. d) Dem Beschwerdeführer wurde der Fähigkeitsausweis als Jagdaufseher nicht entzogen, sondern er wurde im angefochtenen Entscheid nach Ablauf der Sperrfrist zur Wiederholung der Jagdaufseher-Prüfung aufgefordert, was von § 14 bis Abs. 2 JagdG gedeckt ist und durch die erwähnten Zweifel an seinen jagdlichen Fähigkeiten gerechtfertigt erscheint. Obwohl das Vorgehen bei Jagdüberrtetungen zum Prüfungsstoff der Jagdaufseherprüfung gehört (Ziffer 10 der Verfügung der Finanzdirektion über die Jägerprüfung vom 2. November 1979 [Prüfungsverfügung]), hat der Beschwerdeführer das in ihn gesetzte Vertrauen als Kontrollorgan enttäuscht. Es ist daher nicht verfehlt, ihn nach dreijähriger Absenz von der Jagd die Prüfung als Jagdaufseher wiederholen zu lassen, welche den Prüfungsstoff für die Jägerprüfung mit Ergänzungen umfasst (Ziffern 4-6 und

10 Prüfungsverfügung). Die Wiederholung der Jagdaufseherprüfung erscheint auch deswegen geboten, weil die Kantone u.a. je nach Wildschadensituation ermächtigt sind, Massnahmen gegen Schaden anrichtende Tiere zu verordnen oder auch die Schonzeiten zu verkürzen (Art. 5 Abs. 5, Art. 12 JSG; § 3 bis Abs. 2 JSV). Über solche Massnahmen wird sich der Beschwerdeführer nach Ablauf der Sperrfrist wieder informieren müssen, um sein Amt als Jagdaufseher ausüben zu können. Von Unangemessenheit oder Unverhältnismässigkeit kann daher nicht gesprochen werden. Insgesamt erweist sich der Entscheid der Vorinstanz daher als richtig und den Umständen angemessen.

E. 4

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner und der Vorinstanz weiter die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften vor, worauf – soweit nicht bereits geschehen – nur kurz einzugehen ist, da sich diese Vorbringen als haltlos erweisen. a) Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 14. September 2000 verpasst, weil ihm der Bezirksanwalt fälschlicherweise zugesichert habe, es folge der strafrechtlichen Bestrafung kein Administrativverfahren. Dies wird von Bezirksanwalt F klar bestritten. Wie es sich damit verhält, kann offenbleiben. Der Beschwerdeführer hatte die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 14. September 2000 rechtzeitig verfasst (am 29. September 2000), jedoch zu spät (30. September 2000) zur Post gebracht. Er hat sich die Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist selber zuzuschreiben. Durch ein Schreiben vom 12. April 2001 erfuhr der Beschwerdeführer zudem von dem gegen ihn angehobenen Administrativverfahren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte er Schritte zur Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist einleiten müssen. Heute kann darauf nicht mehr zurückgekommen werden. b) Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, dass anstelle des mit dem Fall betrauten Mitarbeiters G ein H tätig geworden sei, lässt er sein Vorbringen derart unbestimmt, dass eine möglicherweise angetönte Befangenheit nicht ersichtlich wird. c) Verschiedentlich wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz und dem Beschwerdegegner Aktenwidrigkeit vor. Aktenwidrigkeit liegt dann vor, wenn ein Bestandteil der Akten gar nicht oder nicht in seiner wahren Gestalt, die Urkunde z.B. nicht mit dem richtigen Wortlaut in die Beweiswürdigung einbezogen ist und deshalb die angefochtene tatsächliche Feststellung sich als blanker Irrtum erweist (OGr, 1. Oktober 1991, ZR 90/1991 Nr. 26, mit Hinweisen). In der Verfügung vom 21. Juni 2001 hatte der Beschwerdegegner ausgeführt, der Beschwerdeführer habe erklärt, die Zitzen beim führenden Wildschwein auf Geheiss von E entfernt zu haben. Ob diese Aussage zutrefte – so der Beschwerdegegner weiter –, stehe nicht mit Sicherheit fest, die Möglichkeit sei jedoch vorhanden. Tatsächlich hatte E am 24. Juni 2000 und in der Befragung vom 15. August 2000 zugegeben, dass er den Beschwerdeführer beauftragt habe, die Zitzen zu entfernen. Indessen hat der Beschwerdegegner diese Möglichkeit nicht verneint, sondern als durchaus realistisch anerkannt. Von einem blanken Irrtum über eine tatsächliche Feststellung kann nicht gesprochen werden. Unter Hinweis auf Ziffer 9 in der Rekurschrift spricht der Beschwerdeführer sodann von unrichtigen Tatsachenfeststellungen, welche die Entfernung des Gesäuges betreffen. Inwiefern eine Aktenwidrigkeit vorliegen soll, wird nicht dargetan. Die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen keine aktenwidrigen Annahmen der Vorinstanz oder des Beschwerdegegners zu belegen. Es trifft entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu, dass der Beschwerdegegner in der Vernehmlassung zum Rekurs erklärt habe, E habe auf eine allein ziehende Überläuferbache geschossen. An der angegebenen Stelle liess sich der Beschwerdegegner vielmehr über das verantwortungsvolle Verhalten gewissenhafter Jäger im Allgemeinen aus. Der Vorwurf der

Aktenwidrigkeit fällt auf den Beschwerdeführer zurück.

E. 5

Mit der Aufforderung, die Jagdaufseherprüfung nach drei Jahren zu wiederholen, wird der Beschwerdeführer gegenüber dem erstinstanzlichen Entscheid, worin ihm der Fähigkeitsausweis als Jagdaufseher entzogen worden war, nicht markant besser gestellt, denn die verfügte Aufforderung zur Wiederholung der Jagdaufseherprüfung kann nur bedeuten, dass sein bestehender Fähigkeitsausweis als Jagdaufseher nicht mehr anerkannt wird. Mit Bestehen der Jägerprüfung erhält der Bewerber den Fähigkeitsausweis für Jagdpächter und Jagdgäste (§ 7 Abs. 1 JägerprüfungV). Dieser bildet die Voraussetzung zur Zulassung zur Jagdaufseherprüfung (§ 9 Abs. 1 JägerprüfungV; Ziffer 7 Abs. 1 Prüfungsverfügung). Mit Ablauf der dreijährigen Sperrfrist gelangt der Beschwerdeführer wieder in den Besitz seines Fähigkeitsausweises als Jagdpächter und Jagdgast. Es wird ihm dann möglich sein, erneut die Jagdaufseherprüfung zu bestehen. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer dadurch, dass sie ihn nach Ablauf der Sperrfrist zur Wiederholung der Jagdaufseherprüfung aufforderte, faktisch nicht besser gestellt als der Beschwerdegegner, welcher ihm den Fähigkeitsausweis als Jagdaufseher entzogen hatte. Es besteht daher kein Anlass, von der vorinstanzlichen Kostenregelung abzuweichen, wie das der Beschwerdeführer sinngemäss, jedoch ohne Quantifizierung, verlangt. Auch insofern ist die Beschwerde daher abzuweisen.

E. 6

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.